

Grundzüge des Umwelthaftungsrechts in der Schweiz

Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer*,
LL.M., Basel

1 Haftungsgrund

1.1 Verschuldenshaftung

1.2 Milde Kausalhaftungen

1.3 Strenge Kausalhaftungen (Gefährdungshaftungen)

1.4 Überlegungen de lege ferenda

2 Ersatzfähige Schäden

2.1 Personenschäden

2.2 Sachschäden

2.3 Ökologische Schäden

3 Kausalität

3.1 Erleichterung des Kausalitätsbeweises

3.2 Fondslösung

4 Schlußbetrachtung

Spätestens seit den Katastrophen von Seveso, Bhopal, Tschernobyl und Schweizerhalle ist der Begriff der Umwelthaftung in aller Munde.

Im Gegensatz zu manch anderen europäischen Staaten fehlt im Schweizer Privatrecht freilich eine einheitliche Regelung der Umwelthaftung. Bei den Vorarbeiten zum Umweltschutzgesetz von 1983 war zwar ursprünglich die Einführung einer allgemeinen Umweltgefährdungshaftung vorgesehen gewesen,¹ im Laufe der parlamentarischen Beratungen wurde sie dann jedoch wieder fallengelassen.

Umwelthaftung in der Schweiz ist derzeit kaum mehr als ein Flickenteppich, der sich aus den verschiedensten Normen des allgemeinen Haftpflichtrechts zusammensetzt. Die Rechtsprechung zur Umwelthaftung ist zudem äußerst spärlich, was vor allem darauf zurückzuführen ist, daß die betroffenen Unternehmen – so insbesondere Sandoz im Fall Schweizerhalle – den Geschädigten auf dem Vergleichsweg Ersatz leisten, so daß Prozesse insoweit unterbleiben.

Wie im allgemeinen Haftungsrecht, so müssen auch im Umwelthaftungsrecht drei Elemente vorliegen, damit eine Haftung bejaht werden kann. Zunächst bedarf es einer Haftungsgrundlage, sodann eines ersatzfähigen Schadens, und schließlich muß ein Ursachenzusammenhang – Kausalität – zwischen dem dem Schädiger zur Last gelegten Verhalten und dem Schaden bestehen. In allen drei Bereichen ergeben sich für die Haftung für Umweltschäden teilweise kaum über-

windbare Schwierigkeiten.

1 Haftungsgrund

Normen, auf die sich eine Haftung für Umweltschäden schon nach geltendem Recht abstützen läßt, finden sich im Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR) sowie in einigen Sondergesetzen. Im herkömmlichen Sinn wird dabei zwischen Verschuldenshaftung, milden Kausalhaftungen und strengen Kausalhaftungen (Gefährdungshaftungen) unterschieden.

1.1 Verschuldenshaftung

Die Verschuldenshaftung, wie sie vor allen Dingen in Art. 41 OR^{1a} niedergelegt ist, ist Ausgangspunkt des gesamten Haftungsrechts. Der Schädiger soll nur dort haften, wo ihm wegen seines Verhaltens ein Vorwurf gemacht werden kann. Freilich hat sich der Verschuldensbegriff im Laufe der Zeit stark gewandelt.² Der Schädiger wird nicht an seinen persönlichen Fähigkeiten gemessen, sondern daran, wie sich eine ordentliche Person in seiner Lage verhalten hätte. Hauptkonsequenz dieser Entwicklung ist namentlich die Unmöglichkeit für den

* Die Autorin ist ordentliche Professorin an der Universität Basel. Für wertvolle Unterstützung danke ich meinem Assistenten Herrn lic. jur. Dieter Freiburghaus.

¹ Vgl. Stenbull, NR 1982, 479ff.

^{1a} Die wichtigsten zitierten Haftungsnormen sind zum besseren Verständnis im Anhang abgedruckt.

² Vgl. dazu Widmer, ZBJV 110, 1974, 289ff.

Schädiger, sich durch persönliche Entschuldigungsgründe zu entlasten, wenn sein Verhalten nicht dem "Durchschnitt" entspricht. Nach heutiger Praxis handelt fahrlässig und somit auch schuldhaft, wer nicht die objektiv gebotene Sorgfalt beachtet.³

Besondere Bedeutung hat auch der sog. Gefahrensatz erlangt. Danach handelt unsorgfältig, wer eine Gefahr schafft, ohne gleichzeitig alle Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhinderung der Schädigung Dritter notwendig erscheinen.⁴

Der Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Normen – im Umwelthaftungsrecht vor allen Dingen gegen Emissionsgrenzwerte – und allgemein anerkannte Regeln der Baukunst oder Bautechnik läßt als solcher bereits auf ein unsorgfältiges Verhalten und mithin auf Verschulden schließen. Umgekehrt freilich bedeutet die Einhaltung dieser Regeln nicht notwendig, daß damit auch der Verschuldensvorwurf im Haftpflichtrecht entfallen würde. Nur wo ein Verhalten zwingend durch öffentlich-rechtliche Normen vorgeschrieben wird, kann dem Schädiger aus der Einhaltung dieser Normen kein Vorwurf gemacht werden.

Die Verschuldenshaftung läßt für den Geschädigten erhebliche Schutzlücken. Zum einen trifft den Geschädigten die Beweislast für sämtliche die Haftung begründenden Umstände. Insbesondere hat er nachzuweisen, daß das dem Schädiger zur Last gelegte Verhalten nicht der objektiv gebotenen Sorgfalt, vor allen Dingen nicht

dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Hierzu wird er aufgrund mangelnder Kenntnis und Einsichtsmöglichkeiten in den Betrieb eines Unternehmens häufig gar nicht in der Lage sein.⁵ Zum anderen entfällt jede Haftung unter Verschuldensgesichtspunkten, wenn im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ein Risiko für andere Personen oder die Umwelt nicht vorhersehbar war. Für diese sog. Entwicklungsrisiken wird nach Art. 41 OR unter keinen Umständen gehaftet.

1.2 Milde Kausalhaftungen

Neben der Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR können für eine Haftung für Umweltschäden vor allen Dingen die sog. milden Kausalhaftungen herangezogen werden. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie zwar – im Gegensatz zur Verschuldenshaftung – kein explizit unsorgfältiges Verhalten des Schädigers voraussetzen, daß sie aber gleichwohl an eine objektive Unregelmäßigkeit anknüpfen.

Aus dem Bereich des OR kommen hier insbesondere Art. 55 und Art. 58 in Betracht.

Nach Art. 55 OR haftet der Geschäftsherr für Schäden, die untergeordnete Hilfspersonen, vor allem Arbeitnehmer, Dritten in Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten widerrechtlich zufügen. Die Anforderungen an den nach dieser Vorschrift an sich für den Geschäftsherrn möglichen Entlastungsbeweis wurden von der Praxis stetig verschärft,⁶ nach der jüngeren Rechtsprechung⁷ dürfte er

praktisch nicht mehr zu führen sein.

Nach Art. 58 OR haftet der Eigentümer eines Werks für den Schaden, der Dritten gegenüber infolge Mangelhaftigkeit einer Anlage, ihrer Herstellung oder des Unterhalts entsteht. Dabei wird der Werkbegriff von der Rechtsprechung außerordentlich weit gefaßt;⁸ er soll "stabile, mit der Erde direkt oder indirekt verbundene, künstlich hergestellte oder angeordnete Gegenstände"⁹ erfassen. Da schädliche Umwelteinwirkungen sehr häufig von festen Anlagen ausgehen dürften, bildet Art. 58 OR eine wichtige Vorschrift für die Umwelthaftung.

Besondere Bedeutung für den privatrechtlichen Umweltschutz kommt auch der Vorschrift des Art. 679 ZGB zu.¹⁰ Nach Art. 684 ZGB ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sich aller übermäßigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Was als übermäßig zu gelten hat,

³ Vgl. Dechenaux/Tercier, *La responsabilité civile*, 2. Aufl., Bern 1982, § 3 N. 29.

⁴ Vgl. statt vieler BGE 90 II 89.

⁵ Vgl. Kramer, *Das schweizerische Umwelthaftungsrecht — De lege lata, in: Ergänzungen — Ergebnisse der wissenschaftlichen Tagung anlässlich der Einweihung des Ergänzungsbaus der Hochschule St. Gallen, Bern/Stuttgart 1990*, 565, 567.

⁶ Vgl. nur BGE 110 II 456, 463f.

⁷ BGE 110 II 456; vgl. auch Tercier, *ZSR/NF 109 II*, 1990, 73, 135.

⁸ Vgl. die *Rechtsprechungsübersicht bei Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Besonderer Teil, Bd. II/1, 4. Aufl.*, Zürich 1987, § 19 N. 93.

⁹ Vgl. Oftinger/Stark, a.a.O. (Fn. 8), N. 39.

¹⁰ Vgl. dazu Tercier, a.a.O. (Fn. 7), 150ff.

bestimmt der Ortsgebrauch. Überschreitet der Grundstückseigentümer sein Eigentumsrecht, so haftet er nach Art. 679 ZGB auf Schadensersatz, ohne daß ihn bezüglich der übermäßigen Einwirkung auf das Nachbargrundstück ein Verschulden treffen müßte.¹¹ Auch hier gilt, daß die Verletzung öffentlich-rechtlicher Normen, d.h. insbesondere von Grenzwerten, ein wichtiges Indiz für eine unzulässige Einwirkung darstellt,¹² daß die Einhaltung dieser Normen aber andererseits nicht notwendigerweise von der Haftpflicht nach Art. 679 ZGB entbindet.

Die Praxis hat den Anwendungsbe-
reich des Art. 679 ZGB durch Auslegung des Begriffs "Nachbar" erheblich erweitert. Unter dem Nachbarn, der einen Anspruch auf Schadensersatz haben kann, ist nicht nur der Anstößer, sondern grundsätzlich jeder Eigentümer und auch Besitzer, der von den Immissionen betroffen wird, zu verstehen.¹³ Die Vorschrift kann also — in gewissem Rahmen — auch sog. Fernwirkungen erfassen.¹⁴ Darüber hinaus hat das Bundesgericht die Möglichkeit einer Schadensersatzpflicht selbst bei erlaubter Einwirkung auf das Nachbargrundstück bejaht.¹⁵ Im Bereich der Umwelthaftung dürfte diese Rechtsprechung vor allen Dingen für Emissionen durch behördlich genehmigte Anlagen von Bedeutung sein.

Ogleich die milden Kausalhaftungen weitergehend als die Verschuldenshaftung geeignet sind, eine Haftung für Umweltschäden zu begründen, lassen auch sie gewisse Schutzlücken, da sie einmal großteils nur für Umwelteinwirkungen

zur Anwendung kommen, die von weitgehend ortsfesten Anlagen ausgehen, zum anderen in jedem Fall eine Unregelmäßigkeit voraussetzen. Damit jedoch besteht auch nach den milden Kausalhaftungen keine Haftung für sog. Entwicklungsrisiken.

1.3 Strenge Kausalhaftungen (Gefährdungshaftungen)

Bisher ist der Schweizer Gesetzgeber allein in Sondergesetzen über die milden Kausalhaftungen hinausgegangen und hat sog. strenge Kausalhaftungen oder auch Gefährdungshaftungen geschaffen, die allein und ausschließlich an die Gefährlichkeit einer Tätigkeit oder einer Anlage anknüpfen,¹⁶ eine Unregelmäßigkeit — wie sie die milden Kausalhaftungen voraussetzen — oder gar ein Verschulden jedoch nicht verlangen. Beispiele für solche Gefährdungshaftungen sind die Eisenbahnhaftpflicht,¹⁷ die Atomhaftpflicht¹⁸ oder die Haftung für Rohrleitungen.¹⁹

Entsteht aus dem Betreiben einer solchen Anlage ein Schaden, ist der Inhaber oder auch der Betreiber der Anlage ersatzpflichtig, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder die Anlage mangelhaft ist. Haftungsbefreiend wirken i.d.R. nur sog. "höhere Gewalt", worunter vor allem unvorhersehbare Naturereignisse zu verstehen sind sowie Selbstverschulden des Geschädigten oder Verschulden von Drittpersonen, die in keiner Beziehung zum Inhaber der Anlage stehen.²⁰ Die Gefährdungshaftungen decken damit auch das sog. Entwicklungsrisiko ab; der Betrei-

ber der Anlage kann sich nicht darauf berufen, daß ein Risiko nach dem Stand von Wissenschaft und Technik für die Umwelt nicht vorhersehbar war.

Die einzige Norm im geltenden Recht, die speziell eine Haftung für Umweltschäden vorsieht, ist Art. 36 Gewässerschutzgesetz (GSG). Für schweizerische Verhältnisse statuiert diese Vorschrift eine einzigartig weitgehende Haftung.²¹ Nach Art. 36 GSG haftet, "wer durch seinen Betrieb, seine Anlage oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt". Diese Vorschrift geht insofern noch weiter als die übrigen Gefährdungshaftungen, als sie auf jeden besonderen Zurechnungsgrund, d.h. auch auf die Anknüpfung an die Gefährlichkeit einer Tätigkeit oder einer Anlage, verzichtet. Allein die Schadensverursachung begründet die Haftung.²² Während die Vorschrift von Teilen der Literatur als Verwirklichung des sog. Verursacherprin-

11 Vgl. Widmer, *Verhandlungen des Österreichischen Juristentags 1985*, Bd. II/2, 105, 127; Petitpierre-Sauvain, *ZSR/NF* 108, 1989, II, 429, 471.

12 Vgl. Widmer, a.a.O. (Fn. 11), 123f.

13 Vgl. BGE 109 II 309.

14 Vgl. Widmer, a.a.O. (Fn. 11), 122.

15 BGE 114 II 230ff.

16 Vgl. Oftinger/Stark, *Schweizerisches Haftpflichtrecht*, Bd. II/2, 4.Aufl., Zürich 1989, § 24 N. 6.

17 Art. 1 EHG.

18 Art. 3 KHG.

19 Art. 33 RLG.

20 Vgl. Oftinger, *Schweizerisches Haftpflichtrecht I, Allgemeiner Teil*, 4.Aufl., Zürich 1975, 116ff.

21 Vgl. Tercier, a.a.O. (Fn. 7), 152.

22 Vgl. Oftinger/Stark, a.a.O. (Fn. 8), § 23 N. 7.

zips begrüßt und die Ausdehnung des in ihr enthaltenen Gedankens auf das gesamte Umwelthaftungsrecht gefordert wird,²³ lehnt die überwiegende Ansicht diese Haftung als zu weitgehend ab.²⁴ In der Rechtsprechung ist Art. 36 GSG, der nunmehr bereits seit 18 Jahren in Kraft ist, noch nicht einmal zur Anwendung gekommen.

Den kritischen Stimmen aus der Literatur ist nunmehr bei einer Revision des GSG Rechnung getragen worden. Die Haftung wird in Zukunft im Sinn der übrigen Gefährdungshaftungstatbestände nur noch den Inhaber oder Betreiber einer Anlage treffen.²⁵

1.4 Überlegungen de lege ferenda

Die Bestandsaufnahme dürfte deutlich gemacht haben, daß das geltende Schweizer Haftpflichtrecht sehr verzettelt und daher notgedrungen auch lückenhaft ist.²⁶ Allein für den Bereich der Gewässerverschmutzung existiert bislang eine strenge – wenngleich auch niemals praktisch gewordene – Haftung; für den Schutz der Luft gibt es keine derartige Norm, obgleich wohl niemand daran zweifeln wird, daß saubere Luft ein ebenso wichtiges Gut darstellt wie sauberes Wasser.

Den Gerichten, denen bislang die Aufgabe zufiel, bestehende Haftungsnormen in den Dienst des Umweltschutzes zu stellen, sind Grenzen gesetzt. Immer lauter werden deshalb die Stimmen der Literatur, die die Einführung einer allgemeinen Gefährdungshaftung für

den gesamten Bereich der Umweltschäden verlangen.²⁷ Eine Gefährdungshaftung hat dabei nicht lediglich repressiven Charakter, indem sie Ersatz für bereits eingetretene Umweltschäden gewährt, sie kann darüber hinaus auch präventiv, d.h. vorbeugend, wirken. Sie führt nicht allein dazu, daß der jeweilige Akteur den ökonomisch gebotenen Sicherungsaufwand betreibt, sondern sie bewirkt, daß der Unternehmer seine gefährliche Aktivität nur bis zu dem Punkt hochschraubt, jenseits dessen die durch eine weitere Produktionssteigerung verursachten zusätzlichen Schadensvermeidungs- und Schadensersatzkosten den zusätzlich erzielten Ertrag aufbrauchen.²⁸ Umstritten ist derzeit freilich noch die Frage der Versicherbarkeit einer derartigen Gefährdungshaftung, wobei es insbesondere um die Versicherbarkeit der Schäden infolge Normalbetriebs geht.²⁹

2 Ersatzfähige Schäden

Selbst wenn man sich im Bereich der Haftungsgrundlagen zu einer Gefährdungshaftung für Umweltschäden entschließen könnte, so wären damit freilich noch lange nicht alle Probleme gelöst. Denn erforderlich bleibt nach wie vor ein ersatzfähiger Schaden; dieser ist jedoch, da das geltende Haftungsrecht lediglich Individualgüter schützt, notwendigerweise begrenzt.

2.1 Personenschäden

Keine Probleme ergeben sich zunächst, wo Leib und Leben von

Menschen durch Umweltbeeinträchtigung in Mitleidenschaft gezogen oder zerstört werden. Personenschäden sind – soweit ein Ursachenzusammenhang zu der in Frage stehenden Umweltbeeinträchtigung nachzuweisen ist – immer ersatzfähig.³⁰

2.2 Sachschäden

Neben Körperschäden sind nach geltendem Schweizer Haftungsrecht unproblematisch auch Schäden zu ersetzen, die an Sachen, die im Privateigentum stehen, auftreten.³¹ Dabei hat der Schädiger nicht allein den Wert der Sache zu ersetzen, sondern er muß – wenn der Eigentümer willens ist, den ursprünglichen Zustand ganz oder annäherungsweise wieder herzustellen – auch für die dadurch entstehenden Kosten Ersatz leisten, ohne daß er sich darauf berufen könnte, daß diese Kosten den wirt-

23 Vgl. *Petitpierre-Sauvain, a.a.O. (Fn. 11), 493, 510f.*

24 Vgl. *etwa Widmer, a.a.O. (Fn. 2), 321, der sie als "Haftung für die bloße Existenz" bezeichnet.*

25 Vgl. *die neue Haftungsnorm des Art. 69 revGSG in BBl. 1991 I 250ff. und erläuternd dazu die Botschaft in BBl. 1987 II 1061ff.; am 6. Mai 1991 ist die Referendumsfrist abgelaufen. Mit dem Inkrafttreten ist demnächst zu rechnen.*

26 *A.A. für die Praxis offenbar Keller, SVZ 1975/1976, 129, 166.*

27 Vgl. *etwa Kramer, a.a.O. (Fn. 5), 572; vgl. auch schon Bruggemeier, KJ 1989, 209, 221ff.; Hager, JZ 1990, 397, 399ff.; Ganten/Lemke, UPR 1989, 1, 6ff.*

28 Vgl. *Hager, a.a.O. (Fn. 27), 401; Rehbinde, NuR 1989, 149, 151f.*

29 Vgl. *Hager, a.a.O. (Fn. 27), 401; zur Versicherungsproblematik vgl. auch Rehbinde, a.a.O. (Fn. 28), 153f.*

30 Vgl. *Kramer, a.a.O. (Fn. 5), 573.*

31 Vgl. *Kramer, a.a.O. (Fn. 5), 573.*

schaftlichen Wert der Sache übersteigen. Wo freilich der Geschädigte selbst nicht bereit ist, beispielsweise zerstörte Bäume durch neue zu ersetzen oder beeinträchtigte baumchirurgisch behandeln zu lassen, hat er auch keinen entsprechenden Anspruch.³² Hier könnte allein de lege ferenda mit öffentlich-rechtlichen Mitteln eingegriffen werden, indem der Staat eine Verpflichtung des Privateigentümers zur Wiederherstellung auf Kosten des Schädigers anordnet.³³

Ebenfalls nach geltendem Haftpflichtrecht ersatzfähig sind die Kosten präventiver Schutzmaßnahmen, wenn der Eigentümer, dessen Sache von schädlichen Umwelteinwirkungen bedroht wird, Maßnahmen ergreift, um die Gefahr einer Schädigung noch rechtzeitig abzuwenden.

Soweit damit Privateigentum an Naturbestandteilen besteht, kann das geltende Schadensersatzrecht — wenn es entsprechend ausgelegt wird — als ausreichend angesehen werden, um auch das Problem der Umweltschäden angemessen zu lösen.

2.3 Ökologische Schäden

Erhebliche Probleme bereiten jedoch Schäden an Naturbestandteilen, die nicht eigentumsfähig sind. Dieser sog. ökologische Schaden erfasst die gesamte Bestandsveränderung an Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tierwelt einschließlich der Mikroorganismen..., die an nicht eigentumsfähigen Sachen eintritt (insbesondere Atmosphäre, Ozeane, Watt,

nichtjagdbare Tiere etc.)³⁴. Da hier individuelle Rechte des einzelnen nicht verletzt werden, sondern primär das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Funktionsfähigkeit natürlicher Lebensräume, versagt das Haftungsrecht, das ausschließlich auf den Schutz privater Interessen ausgerichtet ist.

In einem bemerkenswerten Entscheid aus dem Jahr 1964³⁵ hat das Bundesgericht freilich ungeachtet größerer dogmatischer Probleme die Klage zweier Kantone auf Ersatz der infolge einer Wiederbevölkerung eines Flusses entstandenen Kosten nach einem Fischsterben nach privatrechtlichen Grundsätzen durchgreifen lassen. Heute könnte dieser Fall über entsprechende ausdrückliche Vorschriften des GSG und des Fischereigesetzes gelöst werden.³⁶

Für andere Arten ökologischer Schäden fehlt es freilich bis heute an entsprechenden Schutzbestimmungen. Und selbst wenn man den in dem genannten Bundesgerichtsentscheid enthaltenen Gedanken verallgemeinert und dem Gemeinwesen bei jeglicher Beeinträchtigung von nicht in Privateigentum stehenden Naturgütern einen Ersatzanspruch für Kosten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts stehen, gewährt, so bleiben doch immer noch erhebliche Schutzlücken, für die eine angemessene rechtliche Lösung heute noch nicht in Sicht ist. Nicht ersatzfähig ist einmal der sog. Zwischenschaden, d.h. der Schaden, der bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands für das Öko-

system entsteht. Dogmatisch läßt sich auch eine Ersatzpflicht des Schädigers nicht begründen, soweit die Beeinträchtigung irreversibel ist. Letztendlich stellt sich damit derjenige Schädiger besser, der beispielsweise eine Tierart ganz ausrottet, als der, der sie lediglich auf einen bedrohlichen Bestand reduziert. Hier könnte allenfalls mit einem sog. ökologischen Schmerzensgeld,³⁷ das dem Gemeinwesen zustünde, geholfen werden; eine dogmatische Konstruktion, die freilich dem geltenden Haftungsrecht widerstreitet.

3 Kausalität

Auch die dritte Voraussetzung privatrechtlicher Haftpflicht, das Erfordernis des Ursachenzusammenhangs zwischen schädigender Handlung und eingetretenem Schaden, bereitet bei Umweltschäden mitunter erhebliche Probleme.

Vom juristischen Standpunkt aus betrachtet sind die Störfälle, wie etwa Schweizerhalle, noch am einfachsten zu lösen. Hier lassen sich in aller Regel die eingetretenen Umweltschäden ohne weiteres auf den Störfall als solchen zurückführen.

³² Vgl. Brügge-meier, a.a.O. (Fn. 27), 226; in diesem Sinn auch § 16 UmweltHG.

³³ Vgl. Reh-binder, a.a.O. (Fn. 28), 162.

³⁴ Brügge-meier, a.a.O. (Fn. 27), 224.

³⁵ BGE 90 II 417 ff.

³⁶ Vgl. Of-tinger/Stark, a.a.O. (Fn. 8), § 23 N. 90, 102.

³⁷ Vgl. Brügge-meier, a.a.O. (Fn. 27), 226.

Damit wird jedoch im Ergebnis nur ein geringer Teil der Umweltschäden abgedeckt. Der andere — wahrscheinlich viel gewichtigere — Teil ist nicht auf Unfälle oder Störfälle zurückzuführen, sondern auf den sog. Normalbetrieb.³⁸ Anschaulichstes Beispiel dafür ist das Waldsterben, dessen Ursachen nach heutigem Wissensstand in einem Zusammenwirken verschiedenster Schadstoffe, deren einzelne Emittenten praktisch nicht ermittelt werden können, liegt. Hinzu kommt, daß die emittierten Schadstoffe ihre Wirkung oft gar nicht in direkter Umgebung des Emittenten entfalten, sondern erst in Distanzen von oft mehreren hundert Kilometern.

Bei solchen sog. Summations- und Distanzschäden³⁹ kann der Geschädigte den Kausalitätsbeweis praktisch nicht führen. Mangels Nachweises der Ursächlichkeit eines bestimmten Verhaltens kommt somit eine Haftpflicht einzelner Schädiger nicht in Betracht. Im ausländischen Recht sind teilweise Lösungsansätze vorhanden, die dem Geschädigten in seiner Beweisnot bezüglich des Ursachenzusammenhangs zu helfen versuchen.

3.1 Erleichterung des Kausalitätsbeweises

Ein erster Weg besteht darin, dem Geschädigten die Beweisführung zu erleichtern.⁴⁰ In diese Richtung ist der deutsche Gesetzgeber im neuen Umwelthaftungsgesetz gegangen.⁴¹ Dort wird in § 6 Abs. 1 eine Kausalitätsvermutung insoweit aufgestellt, als eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalls

geeignet ist, den entstandenen Schaden zu verursachen. Allerdings greift diese Ursachenvermutung gerade dann nicht ein, wenn die Anlage nachweislich im Normalbetrieb stand,⁴² und sie gilt überdies dann nicht, wenn ein anderer Umstand als die in Frage stehende Anlage geeignet ist, den Schaden zu verursachen.⁴³

Doch selbst Beweiserleichterungen versagen in den Fällen, in denen eine Vielzahl von Emittenten vorhanden ist und es gilt, die jeweiligen Verursachungsbeiträge zu bestimmen, müßte es doch ungerecht erscheinen, einen einzelnen namhaft zu machenden Emittenten für den gesamten Schaden einstehen zu lassen. Lösungsansätze für diese Problematik wurden namentlich im US-amerikanischen Recht entwickelt.⁴⁴ Nach dem Modell einer sog. "pollution share liability" sollen alle wesentlichen Schadstoffemittenten entsprechend ihrem Verschmutzungsanteil für Umweltschäden aufzukommen haben. Doch auch nach diesem Modell bleiben viele Fragen offen. Wie soll beispielsweise bei Waldschäden festgestellt werden, wer deren wesentlicher Verursacher ist und welchen Anteil die wesentlichen Verursacher tragen müssen?⁴⁵

3.2 Fondslösung

In Anbetracht der Beweisschwierigkeiten wird schließlich auch die Lösung in kollektiven Entschädigungssystemen gesucht, wobei vor allem eine sog. Fondslösung im Vordergrund steht. Entstandene Schäden sollen aus einem Fonds ersetzt werden, der durch die Beiträge

derjenigen gespeist wird, welche Schadstoffe emittieren, die geeignet sind, eben diese Schäden zu verursachen.⁴⁶ Bei näherer Betrachtung zeigt sich freilich, daß auch die Fondslösung das Kausalitätsproblem nicht eigentlich löst, sondern lediglich verlagert. Es tritt nämlich dort wieder auf, wo es darum geht, den Kreis der Beitragspflichtigen zu definieren und die Höhe der einzelnen Beiträge festzulegen. Denn dazu ist — wie auch die Verfechter dieses Modells eingestehen — die Identifizierung der Schadensquellen und die Feststellung des Schadensbeitrags notwendig.⁴⁷

Als letzter Ausweg wird schließlich auch ein staatliches Entschädigungsmodell diskutiert.⁴⁸ Unabhängig von der politischen Machbarkeit einer solchen Lösung ergeben sich allerdings hiergegen unter umweltpolitischen Gesichtspunkten erhebliche Bedenken. Ein solches Modell widerspricht dem Verursacherprinzip, wonach die Kosten umweltschädigenden Verhaltens dem Verursacher aufzuerlegen sind.⁴⁹ eine Prävention im Sinn möglichst gerin-

38 Vgl. Hager, NJW 1986, 1961; Brüggemeier, a.a.O. (Fn. 27), 217.

39 Vgl. etwa Ganten/Lemke, a.a.O. (Fn. 27), 9.

40 Vgl. Hager, a.a.O. (Fn. 27), 401 m.w.N.

41 BGBl 1990 I, 2634; vgl. dazu Hager, NJW 1991, 134, 137ff.

42 Vgl. § 6 Abs. 2 UmweltHG.

43 Vgl. § 7 UmweltHG.

44 Vgl. Hager, a.a.O. (Fn. 38), 1967, m.w.N.; ders., NJW 1991, 134, 140.

45 Zweifelnd auch Hager, a.a.O. (Fn. 38), 1967.

46 Vgl. Ganten/Lemke, a.a.O. (Fn. 27), 11.

47 Vgl. Ganten/Lemke, a.a.O. (Fn. 27), 11.

48 Vgl. Ganten/Lemke, a.a.O. (Fn. 27), 10f.

ger Umwelteinwirkungen kann von diesem Modell nicht erwartet werden.

4 Schlußbetrachtung

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen: Das geltende schweizerische Haftungsrecht ist lückenhaft und bildet keine ausreichende Grundlage für eine wirksame Umwelthaftung. Diese unbefriedigende Situation kann durch die Einführung einer allgemeinen Umweltgefährdungshaftung abgemildert werden. Auch damit allein können aber verschiedene mit Umweltschäden typischerweise verbundene Probleme noch nicht gelöst werden: nämlich die Probleme von Schadensbegriff und -berechnung sowie insbesondere das Problem der Kausalität. Hier werden dem bisherigen Privatrecht unbekannte Lösungsmodelle erforderlich, will nicht das Privatrecht im Umweltschutz gänzlich gegenüber dem öffentlichen Recht abdanken und damit seine Steuerungsfunktion für gesellschaftliche Entwicklungen verlieren.

Letztendlich darf nicht vergessen werden, daß jedes nationale Umwelthaftungsrecht nur eine halbe Sache bleibt.⁵⁰ Den großen Umweltproblemen von heute ist gemeinsam, daß sie grenzüberschreitende Bedeutung haben. Internationale Rechtsvereinheitlichung auch im Bereich des Umwelthaftungsrechts ist daher das Gebot der Stunde. Darüber besteht Einigkeit und es werden auch bereits entsprechende Anstrengungen auf internationaler Ebene unternom-

men.⁵¹ Angesichts der teilweise rapiden Verschlechterung des Zustands der Umwelt kann freilich nur gehofft werden, daß ein entsprechender Konsens noch rechtzeitig erzielt werden kann.

⁴⁹ So auch Ganten/Lemke, a.a.O. (Fn. 27), 10.

⁵⁰ Vgl. Rest, NJW 1989, 2153.

⁵¹ Vgl. die Übersicht bei Rest, a.a.O. (Fn. 50), 2153, 2156ff.

Anhang

Art. 41 OR

¹ Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

² Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Art. 55 OR

¹ Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

² Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

Art. 58 OR

¹ Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursa-

chen.

²Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Art. 679 ZGB

Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

Art. 684 ZGB

¹Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

²Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

Art. 36 GSG

¹Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

²Der Schadenverursacher wird

von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist.

³Anwendbar sind im übrigen die Artikel 42—47, 50, 51, 53 und 60 des Obligationenrechtes.

⁴Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen.

⁵Der Bundesrat kann Bestimmungen darüber erlassen, wer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen hat.

⁶Von der Haftpflicht dieses Gesetzes ausgenommen sind Tatbestände, die unter das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948, das Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 oder das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz fallen.